



Maskenpflicht und Doppel-Test: Das gilt für Schüler ab 12. April

In Sachsen beginnt nächste Woche wieder die Schule. Die seit 1. April geltende neue Corona-Schutzverordnung hat viele Regeln verschärft. Doch was bedeutet dies?

Von André Böhmer und Andreas Debski

Dresden. Sachsen hat seit dem 1. April neue Corona-Regeln. Was kommt auf Schulen, Schülerinnen und Schüler nach dem Ende der Osterferien ab 12. April zu? Ein Überblick knapp eine Woche vor dem Start:

■ Ab welcher Klasse gilt die Maskenpflicht im Unterricht?

Ab Klasse 5 gilt sie auch im Unterricht, der ab 12. April weiter im Wechselmodell stattfinden soll. Die neue Schutzverordnung schreibt eine medizinische oder FFP2-Maske beziehungsweise eine „vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil“ vor. Damit reagiert der Freistaat auf die hohen Infektionszahlen. Weiter gilt: Alle Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal und Eltern müssen auf dem Gelände der Schule und im Schulgebäude eine der genannten Masken tragen.

■ Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?

Bislang musste nur im Schulgebäude ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, der im Klassenzimmer am Platz abgenommen werden durfte. Auch im Eingangsbereich von Kitas, Schulen und Internaten sind die Masken weiterhin vorgeschrieben. Ausnahmen gibt es nun nur noch im Außengelände der Schulen, wenn der Mindestabstand von anderthalb Meter eingehalten werden kann. Darüber hinaus müssen auch in Grundschulen und Horten sowie in Förderschulen (Sekundarstufe 1 und Werkstufe) in den Unterrichts- und Gruppenräumen keine Masken getragen werden.

■ Können sich Eltern die Kosten für Masken zurückholen?

Nein, Kultusminister Christian Piwarz (CDU) hatte auf Nachfrage bei der Vorstellung der Corona-Schutzverordnung darauf hingewiesen, dass das in den Bereich der Eigenverantwortung fällt. Piwarz betonte, dass es kostengünstige OP-Masken in der Mehrfach-Packung schon für geringe zweistellige Euro-Beträge gebe.

■ Wie wird die Schulbesuchspflicht geregelt?

Konnten bislang nur Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 von der Präsenzbesuchung abgemeldet werden, ist dies nun für alle möglich. Die Kinder oder Jugendlichen können dann die Lernzeit zuhause („Häusliche Lernzeit“) verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt. Mit einer vollumfänglichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte, wie im Präsenzunterricht, kann allerdings nicht gerechnet werden. Diese Abmeldung gilt zunächst für die Dauer der Corona-Schutzverordnung, also bis 18. April.

■ Ist der Schulbesuch an eine Testpflicht gekoppelt?

Ja, bisher mussten Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen einmal pro Woche eine ärztliche Bescheinigung oder ein negatives Testergebnis vorweisen. Mit der neuen Corona-Schutzverordnung wird die Testpflicht für diese Gruppe auf zwei Mal wöchentlich verdoppelt und auch auf die Lernenden der Primarstufe ausgedehnt. Die Regelung für das Schulpersonal bleibt wie bisher bei zwei Mal pro Woche.

■ Wie werden die Tests durchgeführt?

Die Tests werden ab der Primarstufe in der Regel im Klassenverband

durchgeführt. Die Pädagogen sollen die Schülerinnen und Schüler unterstützen.

■ Sind Tests zu Hause möglich und werden sie anerkannt?

Ja, die sogenannte „qualifizierte Selbstauskunft“ kann als Test zu Hause durchgeführt werden. Das war schon in der alten Corona-Verordnung so festgehalten. Wenn Eltern das möchten, weil sie Ängste und Sorgen vor den Folgen für ihre Kinder haben und die geschützte Umgebung bevorzugen, ist das weiterhin möglich. Auf der Website des Sozialministeriums gibt es dafür ein Formular, das dann ausgefüllt werden muss. Möglich sind auch qualifizierte Atteste von Ärzten, Apothekern oder offiziellen Teststationen.

■ Wie wird unterrichtet?

In Grund- und Förderschulen findet wie bisher eingeschränkter Regelbetrieb statt. Das bedeutet, die Gruppen und Klassen müssen streng getrennt werden. Für den Unterricht ab Klassenstufe fünf müssen die Klassen wie bisher geteilt werden (Wechselmodell). Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen findet der Unterricht wie bisher in Präsenz statt und grundsätzlich in den Fächern und Lernfeldern der jeweiligen Abschlussprüfung. Der Präsenzunterricht kann im Wechselmodell erfolgen.

■ Wie sicher ist der Unterrichtsstart am 12. April?

Hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht. Aber sowohl Landesregierung als auch die Opposition haben vor dem Start der neuen Corona-Schutzverordnung immer wieder betont, dass der Schul- und Kitabetrieb unbedingt aufrecht erhalten werden soll. Das gilt auch, wenn



DRESDNER NEUESTE NACHRICHTEN

Seite: 08

Datum: 07.04.2021

Sachsen voraussichtlich am 11. April die neue Grenze von 1300 Corona-Patienten erreichen sollte, die dann das Zurückfahren von Lockerungen nach sich ziehen würde. Kitas und Schulen sollen trotzdem so lange wie möglich geöffnet bleiben. „Es geht um den chancengerechten Bildungszugang für alle“, sagte die SPD-Gesundheitsexpertin Simone Lang.